

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 103 (1985)
Heft: 30/31

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich ausgeschrieben in den zwei SIA-Verkehrszeitschriften sowie im schweizerischen Normenbulletin des SNV. Alle interessierten Fachleute können einen Vernehmlassungsentwurf (Gelbdruck) beziehen. Die daraufhin eingehenden Einsprachen und Vorschläge werden von der Kommission mit den Einsprechern behandelt und soweit wie möglich berücksichtigt. Sodann wird der bereinigte Entwurf allen Personen und Gremien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, zugestellt.

Einsprecher, die nicht befriedigt sind, können ihre Anträge vor der ZNK nochmals begründen. Nach Anhören auch einer Vertretung der Normenkommission entscheidet die ZNK und stellt dem C. C. Antrag auf Genehmigung. Dieses kann seinerseits die ZNK auch noch um Änderungen ersuchen und den von ihm genehmigten Text der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorlegen.

- Das Vorgehen bei Richtlinien ist gleich wie bei Normen. Für Empfehlungen wird meistens ein beschränktes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Beide Publikationsformen werden jedoch nicht der DV vorgelegt, sondern direkt vom C. C. in Kraft gesetzt.

Soweit einige der wichtigsten Festlegungen des R 35. Wenn sie von den Kommissionen sorgfältig beachtet werden, werden einwandfreie Entwürfe entstehen. Zudem sind in der Ablauforganisation mannigfache Kontrollhürden eingebaut, welche auf verschiedenem Niveau die Einhaltung der Weisungen des R 35 garantieren sollten.

Wie ist die Durchführung der Normenarbeit und die Wahrnehmung sorgfältiger Prüfung zu beurteilen?

- Die Bedürfnisabklärung der ZNK mit den Antragstellern ist streng. Diesen Filter passieren nur Anträge, die einer ernsthaften Diskussion würdig sind.
- Die von der ZNK ausgelöste Zweckmässigkeitsprüfung bei den Sektionen und Fachgruppen des SIA sowie interessierten Verwaltungen und Verbänden hat bisher zu keinen Ablehnungen von Anträgen geführt. Das kommt einer positiven Beurteilung der Vorabklärung gleich und bestätigt in jedem Einzelfall den offensichtlichen Bedarf einer Neubearbeitung.
- Die Arbeit der Normenkommission wird mit grosser Sachkenntnis und dem Bemühen um optimale Ergebnisse durchgeführt. Fehler erwachsen nicht aus Nachlässigkeit, sondern mehr aus Übereifer, wodurch hie und da gegen das Gebot der Beschränkung auf das unbedingt Nötige verstossen wird. Bei der Beurteilung wird auch immer wieder zu berücksichtigen sein, wer Adressat der Dokumente ist. Das R 35 gibt eine gute Wegleitung für die Normbearbeitung und die Überwachung durch die Koordinationskommissionen. Zudem werden die Arbeitskommissionen vom Generalsekretariat ständig begleitet und auf die Einhaltung der Weisungen des Dokumentes R 35 hingewiesen.
- Ebenso darf festgestellt werden, dass die Koordinationskommissionen KHN, KTN,

KIN, STE und in letzter Instanz ZNK ihre Begleit- und Kontrollfunktion sehr ernsthaft wahrnehmen.

- Schliesslich folgt das öffentliche Vernehmlassungs- und Rekursverfahren.

Es wird recht unterschiedlich benutzt. Ausserhalb des SIA sind es vor allem die Bundesbauorgane und Bauverwaltungen einzelner Kantone und Städte sowie interessierte Fach- und Berufsverbände, die Kritiken und Änderungsvorschläge unterbreiten. Innerhalb des SIA melden sich einzelne Mitglieder, Kommissionen, vereinzelt auch Sektionen und Fachgruppen zu Wort. Es wäre sehr erwünscht, wenn insbesondere das Echo aus den Sektionen im Vernehmlassungsverfahren wesentlich grösser wäre. Dann würden Vertreter der Sektionen auch in das Bereinigungsgespräch mit der Kommission und allenfalls in das Rekursverfahren einbezogen. Damit wären Vorstand und Delegierte aus erster Hand informiert.

Die Bemühungen der Normenkommissionen um Berücksichtigung fundierter Änderungen und um Begründung von Ablehnungen sind gross und erfolgreich. Es sind deshalb in den letzten Jahren fast keine Rekurse an die ZNK eingegangen. Es darf also mit Überzeugung festgestellt werden, dass das Vernehmlassungsverfahren sehr sorgfältig und korrekt durchgeführt wird. Jeder Interessierte wird angehört, und es steht ihm ein Rekursrecht zu. Damit ist die Voraussetzung geschaffen für die Anerkennung durch die Fachwelt, wodurch die Normen zu Regeln der Baukunde werden.

Abschliessende Genehmigung durch C. C. oder DV?

Aufgrund der vorstehend geschilderten Tatsachen scheint die Frage berechtigt, ob angesichts des aufwendigen, offenen Vernehmlassungsverfahrens die abschliessende Genehmigung der Normen durch die DV des SIA noch nötig und zweckmässig ist. Nebst den bereits dargelegten Randbedingungen und Auflagen der Bearbeitung von Normen samt den eingebauten institutionellen Kontrollen und Interventionen sind zur gestellten Frage noch die folgenden rechtlichen Überlegungen zu berücksichtigen:

- Weil der SIA im Rahmen der SNV verantwortlich zeichnet für den Fachnormenbereich Bauwesen und dadurch verpflichtet ist, alle interessierten Kreise, Fachverbände, Behörden, Hochschulen, staatlichen Institute bei der Ausarbeitung von Normen zuzuziehen, kann die DV des SIA auf keinen Fall *abschliessend* über eine Norm befinden. Sie kann höchstens für den SIA genehmigen oder zurückweisen. Bei einer Ablehnung durch die DV müsste mit den weiteren Interessierten verhandelt werden, ob sie sich mit allfälligen Änderungen einverstanden erklären könnten. Bei Nichteinigung müsste sogar der Vorstand der SNV entscheiden. Und das alles nach einem korrekt durchgeführten Vernehmlassungsverfahren, das jedem SIA-Mitglied, jeder Sektion und jeder Fachgruppe offensteht!
- Es wird etwa auch für die Genehmigung durch die DV mit dem Argument gefochten, dass hier die letzte Möglichkeit bestehe, gegen unnötige, überdimensionierte

oder sonst missliebige Normen das Veto einzulegen. Für eine solche Notbremsung ist allerdings der Zeitpunkt denkbar schlecht gewählt. Dazu sollte in erster Linie die Zweckmässigkeitsprüfung benützt werden. In zweiter Linie steht dafür das Vernehmlassungsverfahren zur Verfügung, wo der Normenentwurf vollständig vorliegt. Schliesslich steht bei Nichteinigung mit der Normenkommission noch der Rekursweg offen. Sämtliche Mitglieder und Instanzen des SIA haben also genügend Möglichkeiten, sich ernsthaft und rechtzeitig in die Normbearbeitung einzuschalten. Das entspricht auch dem Wunsch der Kommissionsmitglieder, die keine Mühe und Arbeit scheuen, gute Normentwürfe aufzustellen. Sie dürfen erwarten, dass man die Gelegenheiten zur Aussprache benützt und nicht im letzten Moment eine fertige Arbeit ablehnt.

- Man wird bei all diesem Für und Wider und bei der immer wieder auftauchenden Klage über eine «Proliferation» von Normen das Wichtigste nicht vergessen dürfen:

Die Bedeutung einer Norm ist um so grösser, je aktueller der in ihr verarbeitete Wissensgrad ist. Normen müssen daher ständig dem aktuellen Fachwissen angepasst werden, um als Regeln der Baukunde Geltung beanspruchen zu können.

M. Portmann, Ing. SIA, Laubeggstrasse 41, 3006 Bern, Tel: 031/44 54 29

Fachgruppen

Praktische Fälle von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)

Am 1. Januar 1985 ist ein erster Teil des Eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) in Kraft getreten. Dies gilt auch für den Artikel 9 über die *Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)*, obschon hierüber bis heute noch keine verbindlichen Ausführungsbestimmungen vorliegen.

Die *Fachgruppe für Raumplanung und Umwelt (FRU)* möchte einen konstruktiven Beitrag zur Ausgestaltung dieses Instrumentes leisten, indem sie eine Zusammenstellung solcher bisher durchgeführter Verträglichkeitsprüfungen publizieren möchte, welche bereits in den vergangenen Jahren aufgrund politischen Druckes, gewissermassen als «Vorgänger» der UVP, realisiert wurden. Die Publikation soll thematisch praktische Beispiele aus den Bereichen Energiegewinnung und -verteilung, Verkehr, Industrieanlagen, Abbau (Gesteine, Kies usw.), Deponie sowie Entsorgungsanlagen enthalten, ferner aber auch Verfahrensfragen, Zusammenhänge mit dem Baubewilligungsverfahren sowie der Raumplanung behandeln.

Die Leser sind eingeladen, konkrete Beiträge zu obigen Themen im Sinne einer Voranmeldung (max. eine Schreibmaschinenseite) bis zum 13. September 1985 an das *SIA-Generalsekretariat, Postfach, 8039 Zürich* einzureichen. Grundsätzlich kommen nur abgeschlossene Fälle in Betracht. Für wertete Beispiele steht eine bescheidene Entschädigung in Aussicht.